

**Auszug aus den Entscheidungsgründen zum Urteil des
Oberlandesgerichts Dresden vom 17. Mai 1929
(Weitnauer und Genossen)**

I. Die Verschmelzung der beiden Genossenschaften muß hier, nachdem sie in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist, als rechtswirksam angesehen werden.

1. Die Verschmelzung zweier Genossenschaften setzt voraus einen Vertrag derselben. —

Der Senat sieht keinen Anlaß, der herrschenden Meinung entgegenzutreten, wonach für den Verschmelzungsvertrag die Form des § 311 BOB. zu erfordern ist, und der Registerrichter muß berechtigt sein, die Eintragung der Verschmelzung abzulehnen, wenn ihm der Vertrag nicht in notarieller oder gerichtlicher Beurkundung vorgelegt wird.

2. Eine andere Frage ist, ob die Verschmelzung, wenn sie einmal auf Grund eines nur schriftlichen Verschmelzungsvertrags im Genossenschaftsregister eingetragen worden ist, gleichwohl zustande gekommen ist, oder ob sie dann nichtig ist. Diese Frage, ob durch die Eintragung trotz des Formmangels des Verschmelzungsvertrages Verschmelzung erfolgt, ist bei Aktiengesellschaften noch ungeklärt und, soweit dem Senat bekannt, bei Genossenschaften in der Rechtsprechung bisher nur in einem Urteile des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 11. Januar 1929 3 U 158/22, das ein Urteil des Landgerichts Erfurt bestätigt, behandelt und von beiden verneint worden. Im Schrifttum wird sie von Schulde, Fusion, S. 78, ebenfalls verneint, von Citron in den Blättern für das Genossenschaftswesen 1928 S. 610, jedoch ohne ausführliche Begründung, bejaht.

Dieser letzteren Ansicht, daß trotz des Formmangels des Verschmelzungsvertrages durch die Eintragung Verschmelzung eintritt, ist beizutreten. —

Nach alledem ist auch ohne gerichtlichen oder notariellen Fusionsvertrag durch die am 19. Oktober 1923 erfolgte Eintragung der Verschmelzung im Register des Amtsgerichts Teuchern die Verschmelzung eingetreten, sofern die übrigen Erfordernisse des Gesamtaktes vorliegen.

3. Die Beklagten rügen nun, daß es im vorliegenden Falle an einem weiteren Teile des Gesamtaktes der Verschmelzung fehle. Es habe bei der Teucherner Genossenschaft überhaupt keine Generalversammlung vorgelegen, und die Beschlüsse der angeblichen Generalversammlung seien mangels der für Auflösungsbeschlüsse erforderlichen Majorität unwirksam.

Es läßt sich hierzu nicht zugeben, daß es an einer Generalversammlung gefehlt hätte. Die Genossen waren, wie nicht beanstandet wird, ordnungsmäßig zu einer „Generalversammlung“ eingeladen worden. Allerdings waren von rund 3000 Genossen nur verhältnismäßig wenige, aber bei der ganzen mitgliedschaftlichen Zusammensetzung — es gehörten der Genossenschaft viele auswärtige Mitglieder an — war auf starke Beteiligung ohnehin nicht zu rechnen, und es

war doch immerhin die nicht unbeträchtliche Zahl von 61 erschienen. Der Vorstand hatte Vortrag erstattet.

Die Versammlung hatte sich zu ihrer Beschlußfassung als berechtigt angesehen. Gelegenheit zur Aussprache war gegeben. Man hatte eine Niederschrift über den Verlauf der Versammlung angefertigt, vorgelesen und genehmigt.

Eine „Generalversammlung“ lag nach alledem vor. Mit welcher Mehrheit im Falle der Verschmelzung die auflösende Genossenschaft ihre Auflösung zu beschließen hat, ist streitig. — Sei das eine richtig oder das andere, hier war die erforderliche Mehrheit zweifellos nicht vorhanden. Für die „Auflösung“ und für die Satzungsänderung schrieb § 20 des Teucherner Statuts vor, daß in der Genossenschaftsversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein und an der Abstimmung teilnehmen müsse und der Auflösungsbeschluß mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen zu fassen sei; falls aber jene Hälfte nicht anwesend sei, so sei eine zweite Generalversammlung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Genossen beschließen könne. Der Generalversammlungsbeschluß vom 8. Oktober 1923 genügt diesen Erfordernissen zweifellos nicht.

Gleichwohl kann der Beschluß deshalb nicht als nichtig angesehen werden, weil er nur die Art des Zustandekommens betraf und die Mehrheitsvorschrift, nicht die Interessen der Allgemeinheit, sondern nur die Interessen der gegenwärtigen Genossen schützen will, diese demzufolge, wenn sie die Verlegung nicht hinnehmen wollen, darauf angewiesen sind, die Anfechtungsklage nach § 51 Gen.-Ges. zu erheben. Eine solche Anfechtungsklage ist aber hier unstreitig nicht erhoben worden.

Nach alledem ist die Verschmelzung der beiden Genossenschaften trotz der vorgekommenen Mängel durch die Eintragung der Verschmelzung bei dem Amtsgerichte Teuchern als dem Registergericht der auflösenden Genossenschaft gemäß §93 a, Abs. 3 Gen.-Ges. wirksam zustande gekommen.

4. Richtig ist, das nunmehr die Vermögen der beiden Genossenschaften gemäß §93 a hätten getrennt verwaltet werden müssen — . Aber diese Verstöße haben nur die Folge, daß die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates gegebenenfalls gemäß §93b, Abs. 5 verantwortlich gemacht werden können. Die einmal gemäß §93 a, Abs. 3 zustande gekommene Verschmelzung der beiden Genossenschaften wird dadurch nicht rückwärts wieder hinfällig.

II. (Hier kommen die Ausführungen, weshalb die betreffenden Genossen auf Grund ihrer Kündigung nicht aus der Genossenschaft ausgeschieden sind. Es sind die Fälle, die wiederholt schon besprochen worden sind und daher nichts Neues bieten.)

— Die Beklagten sind also sämtlich noch als Genossen der vereinigten Genossenschaft zu behandeln.

III. In der Generalversammlung vom 9. September 1924 waren nach der Versammlungs-Niederschrift 331 Mitglieder anwesend. Von den von ihr gefaßten Beschlüssen sind für den Rechtsstreit nur einige von Belang. Der Beschluß, den Geschäftsanteil auf 500 Goldmark und die monatlichen Teilzahlungen auf 30 Goldmark, die beiden ersten aber auf 50 GM festzusetzen, wurde nach der Niederschrift angenommen mit 176 Ja-Stimmen gegen 28 Nein-Stimmen bei 48 Stimmenthaltungen. Der Beschluß, daß die bisherigen Geschäftsguthaben nach einem besonderen Plane in Goldmark umzurechnen seien, wurde gefaßt gegen etwa 20 Nein stimmen bei 20 Stimmenthaltungen. Einstimmig gefasst wurden die Beschlüsse, daß sämtliche, am 31. Mai 1924 in der Liste der Genossen eingetragenen Geschäftsanteile eines jeden Mitgliedes in der Weise zusammenzulegen seien, dass auf je 500 volle oder angefangene Goldmark, die sich bei der dem Plane entsprechenden Umwertung als Geschäftsguthaben eines Genossen ergeben, je ein Geschäftsanteil entfalle, endlich, daß die Haftsumme 500 GM betrage. So sind die Beschlüsse niedergeschrieben und so ist die Niederschrift vorgelesen und genehmigt worden. Die Beklagten greifen die Beschlüsse wegen angeblicher Mängel des Zustandekommens und wegen angeblicher Mängel des Inhalts an.

Die Frage ist, ob durch die gerügten Mängel Nichtigkeit begründet wird.

1. Es handelte sich bei den Beschlüssen um die Umstellung der Geschäftsanteile und Haftsummen und zugleich um die Umrechnung der bisherigen Geschäftsguthaben in Goldmark. Es genügte dazu nach § 47 und 48 der zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Goldbilanz vom 28. 3. 24 die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Genossen. Diese Mehrheit ist gewahrt. Wieso ein Mitstimmen von Genossen, die zugleich Angestellte der Genossenschaft waren, unzulässig gewesen sein und die Abstimmung hinfällig machen soll, ist nicht erfindlich. Übrigens würde, selbst wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden wäre, doch nur eine zum Schutze der gegenwärtigen Genossen gegebene Verfahrensvorschrift verletzt sein. Es wäre demgemäß nur die Anfechtungsklage möglich gewesen, und es kann nunmehr, nachdem eine solche Anfechtungsklage nicht erhoben worden ist, der Beschluß wegen unzureichender Mehrheit nicht mehr angegriffen werden.

2. Da, wie oben bereits dargelegt, die Vermögen der beiden Genossenschaften wegen Nichtablauf des Sperrjahres noch nicht hätten vereinigt werden dürfen, so hätten- diese Folgerung muß man mit den Beklagten ziehen - für die beiden Vermögensmassen der auflösenden und der übernehmenden Genossenschaft besondere Goldmarkbilanzen aufgestellt werden müssen. Statt dessen ist nur eine einheitliche Goldmarkbilanz aufgestellt worden.

Die einheitliche Bilanz soll nach den Behauptungen der Beklagten auch unrichtig gewesen sein. —

Diese Mängel der Bilanzaufstellung machen die Umstellung, zunächst abgesehen davon, ob die Genossen durch Täuschung dazu veranlaßt sind, oder ob eine sittenwidrige Handlung seitens des Vorstandes, Aufsichtsrates oder Dritter vorliegt, nicht von selbst hinfällig. - Ist eine richtige Bilanz nicht Bedingung für die Gültigkeit der Umstellung, so folgt, daß die Umstellung der Gemeinschuldnerin nicht ohne weiteres deshalb in sich zusammenfällt, weil die Goldmark-Eröffnungsbilanz formell und — wie von den Beklagten behauptet wird und jetzt unterstellt worden ist — inhaltlich falsch war.

3. Zu prüfen bleibt, ob die Umstellung wegen sittenwidriger Handlungsweise und arglistiger Täuschung der Genossen nichtig ist.

Die Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 gab unter „Verbindlichkeiten gegen Banken“ den Betrag von 286076,33 GM an. Darunter befand sich eine Bankschuld der Sächs. Girozentrale von etwa 250000 GM. Die Schuld wuchs, insbesondere auch zufolge hohen Zinssatzes rasch und betrug Ende 1924 schließlich erheblich mehr als 2000000 GM.

In der Generalversammlung vom 31. Mai 1924 wurde die Goldmark Eröffnungsbilanz genehmigt und Umstellungsbeschlüsse wurden gefaßt, welche letztere aber wegen Beanstandung durch den Registerrichter dann nicht eingetragen worden sind. -

Die Beklagten behaupten nun arglistige Täuschung der Generalversammlung vom 9. September 1924: Der Vorstand und der Aufsichtsratsvorsitzende Bauer und der Vertreter der Girozentrale v. Loeben seien von dem überaus ungünstigen Vermögensstande der Genossenschaft unterrichtet gewesen, sie hätten den Genossen die Höhe, zu der die Verschuldung bis zum 9. September 1924 angewachsen war, mitteilen müssen. Dann hätten die Genossen keine Erhöhung der Geschäftsanteile und Haftsumme beschlossen. Selbst bei der von der Generalversammlung beschlossenen Erhöhung der Haftsumme und Geschäftsanteile habe die Genossenschaft nicht fortbestehen können, wie ja ihr Zusammenbruch zeige. Es sei arglistig, daß die Verschuldungshöhe nicht angegeben worden sei. Die Erhöhung der Haftsummen und der Geschäftsanteile sei nicht im Interesse der Genossenschaft zur Erhöhung ihres Kredits und zur Sicherung ihres Fortbestandes, sondern zur Verhütung von Verlusten der Girozentrale, also eines außerhalb der Genossenschaft stehenden Dritten, beschlossen worden. Die Beklagten erachten daher die Umstellungsbeschlüsse als nichtig wegen Verstoßes gegen die guten Sitten und als anfechtbar. —

a) Die Umstellungsbeschlüsse vom 9. September 1924 sind nicht ihrem Inhalte nach unsittlich. Die Erhöhung der Geschäftsanteile und Haftsummen ist nicht an sich eine sittenwidrige Maßnahme. Es läßt sich auch nicht sagen, daß sie eine die Genossenschaft schädigende Maßnahme sei. Denn die Zuführung neuer Mittel an die Genossenschaft zur Deckung ihrer Schulden schädigt nicht die Genossenschaft als solche. -

Sittenwidrig ist eine gegen die dann zustimmenden Genossen verübte Täuschung, die betrügliche Veranlassung jener Zustimmung. Eine solche soll nach Behauptung der Beklagten hier verübt worden sein vom Vorstande und vom Aufsichtsrat. Das der Vertreter der Hauptgläubigerin der Girozentrale, von Loeben, der nach der bestrittenen Behauptung der Beklagten ebenfalls Aufsichtsratsmitglied gewesen sein soll, in der Sitzung vom 9. September 1924 anwesend gewesen sei und sich stillschweigend an der Täuschung beteiligt habe, trifft nach der Versammlungsniederschrift nicht zu. Anwesend waren danach für die Girozentrale nur der Oberbürgermeister Dr. Gaitzsch und der Direktor Heymann. Diese aber Waren, wenn der Girozentrale günstige Beschlüsse gefaßt wurden, zu einer Aufklärung der Genossen nicht verbunden, sind also an der Täuschungshandlung nicht beteiligt.

Liegt nun aber die Sittenwidrigkeit, abgesehen von der Zustimmung der betrügerischen Genossen, nur darin, daß Vorstand und Aufsichtsrat die Genossen getäuscht haben, so ist die Zustimmung der Mehrheit nur anfechtbar. Die Sittenwidrigkeit begründet keine ohne Anfechtung eintretende Nichtigkeit.

b) Wie hatte nun diese — allein mögliche — Anfechtung zu geschehen?

Ein Generalversammlungsbeschluß erfordert eine Mehrheit von Einzel-erklärungen der Genossen, aber er ist nicht eine Stimme dieser einzelnen Zustimmungserklärungen, er ist vielmehr einmal als solcher in der Generalversammlung statuiert, eine selbständige Erklärung der Genossenschaft. Diese selbständige Erklärung der Genossenschaft kann nicht automatisch ihre Wirksamkeit dadurch einbüßen, daß ein Genosse irgendwie gegen die Organe der Genossenschaft oder den Konkursverwalter seine frühere Ja-Abstimmung anfechten zu wollen erklärt. Der Genosse, der seine Ja-Abstimmung wegen Täuschung nicht mehr gelten lassen will, muß vielmehr nach § 51 Gen.-Ges. vorgehen, dessen Voraussetzungen - - Widerspruch zu Protokoll, Monatsfrist —, wie nicht verkannt werden kann, die Anfechtung wegen Täuschung seitens des einzelnen Genossen nahezu ausschließen. Daneben kann die Anfechtung möglicherweise auch geschehen durch Anfechtungserklärung seitens der Genossenschaft selbst in Form eines Generalversammlungsbeschlusses. Dabei bleiben immer noch Zweifel, ob eine solche Anfechtung bei Erhöhung der Geschäftsanteile und Haftsumme nach Eintragung der Beschlüsse statthaft ist.

Hier jedenfalls können also diese rechtlichen Zweifel auf sich beruhen. Denn hier ist weder eine Anfechtung seitens einzelner Genossen nach § 51 Gen.-Ges., noch eine solche durch Beschluß einer neuen Generalversammlung erfolgt. Die Generalversammlungsbeschlüsse vom 9. September 1924 sind daher nach wie vor wirksam.

Nach alledem sind die Beklagten nach den Anträgen des Klägers zu verurteilen.

Die Uhrmacher- Woche 1929 Nr. 27. S. 499-501

Bemerkung: Es ist schon bemerkenswert, dass die Girozentrale Sachsen ausgerechnet zur der für sie äußerst wichtigen Generalversammlung vom 9. September 1924 nicht durch Geheimrat Dr. von Loeben, sondern nur durch einen Vertreter präsent war. Von der Erhöhung der Haftsummen und der Geschäftsanteile hing es schließlich ab, ob die durch die Girozentrale bereits gewährten Kreditsummen die nötigen Sicherheiten bekamen.

Schlussendlich fehlte es den Genossen, die von vornherein Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Beschlüsse zur Verschmelzung der Genossenschaften und der Erhöhung der Anteile sowie der Haftsummen hatten, an einer sachgerechten, ihren Interessen dienenden, fachkundigen juristischen Beratung durch die juristische Abteilung der Geschäftsstelle des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher in Halle über die Wahrung ihrer Rechte und Interessen hinsichtlich ihres Verhaltens entsprechen des § 51 des Genossenschaftsgesetzes.